



Satzung des SSF Aegir Uerdingen 07 e.V.

Gültig ab dem 1.08.2021

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist, werden damit sowohl weibliche, diverse als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmsportfreunde Aegir Uerdingen 07 e.V.“. Gründungstag war der 01. Juli 1907. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Uerdingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld (Nr. VR 1161) eingetragen.
- (2) Der Verein gehört dem Deutschen Schwimm-Verband an und ist Mitglied im Westdeutschen Schwimm-Verband e.V.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Sports, insbesondere des Schwimmsports. Er wird insbesondere verfolgt durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder;
 - c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;

- d) Ausbildung und Förderung insbesondere im Jugendbereich;
- e) Entwicklung der Motorik, Abbau von Aggressionen durch sportlich sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen und zu verbessern;
- f) Förderung von sozialen Kompetenzen zur Verbesserung und Steigerung der Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- g) Förderung, Verbreitung und Ausübung weiterer Sportarten in Unterabteilungen;
- h) Erhalt und Ausbau der vereinseigenen Schwimmsportanlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf für Aufgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den ehrenamtlich Tätigen dürfen Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige Vereinsaufgaben in angemessener Höhe erstattet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA- Mandats für den Lastschriftzug der Beiträge und Gebühren zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen sowie die Datenschutzbestimmungen (siehe § 16) in den jeweils gültigen Fassungen an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) auswärtige Mitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Tagesmitglieder
- (2) Ehrenmitgliedschaften werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft in Unterabteilungen gilt für 1 Jahr. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Nutzung der Anlage

- (1) Die Mitglieder nutzen die Anlage und das Bad auf eigene Gefahr. Der Verein stellt keine Aufsicht, ausgenommen bei Sportkursen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, die vom Verein betriebene Sportart auszuüben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten mit verantwortlich; die Sporttauglichkeit ist auf Anforderung durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- d) Auflösung des Vereins
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Ein Austritt ist schriftlich, frühestens nach Ablauf eines Jahres, bis zum 30.09. für das Ende des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins wiederholt verstößt;
 - c) gegen die Interessen des Vereins handelt oder sich grob unsportlich verhält;
 - d) den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht;
 - e) ein Mitglied vorsätzlich schädigt (z.B. vorsätzlich körperlich verletzt) oder in seinem Ansehen in der Öffentlichkeit herabsetzt und trotz Abmahnung das Fehlverhalten fortsetzt.

Ein Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Entscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Dem Ausschluss kann das Mitglied widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (siehe §12 Abs.1) einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand (siehe §12 Abs.2) innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, bestehen.

(5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge und bleibt zur Zahlung fälliger Beiträge und Rückgabe entliehener Gegenstände verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich werden ggf. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Kursgebühren erhoben.

(2) Umlagen bis zur maximalen Höhe eines Jahresbeitrages dürfen ausschließlich zur Deckung außerplanmäßiger Finanzbedarfe erhoben werden.

(3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie erforderlicher Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden dem betreffenden Mitglied gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

(6) Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden wie die Umlagen und sonstigen zu leistenden Beträge per SEPA-Mandat zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(7) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

(9) Über Ausnahmen von vorstehenden Regelungen, insbesondere über Stundungen, Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen,

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sowie über eventuelle Änderungen der Kündigungsmodalitäten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, wenn solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens am 31.03. statt. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (per Brief oder Mail) sowie per Aushang im Clubhaus, Duisburger Straße 363, 47829 Krefeld, einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen die Gründe, die von den Mitgliedern für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt werden, aufgeführt sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der geschäftsführende Vorstand

- kann beantragen, dass die Mitgliederversammlung einen
Versammlungsleiter bestimmt. Dieser bestimmt den Protokollführer.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (7) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
 - (9) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
 - (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 1. Februar des Jahres vorliegen.
 - (11) Über die Zulassung von mündlich während der Versammlung gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss.
 - (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - (13) Die Mitgliederversammlung ist für folgende weitere Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer;
 - b) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;

- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Feststellung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie erforderlicher Umlagen;
 - e) weitere Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (14) Die Jugendversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich, spätestens 6 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder Mail) und durch Aushang im Clubhaus, Duisburger Straße 383, 47829 Krefeld.

§ 12 Vorstand

- (1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
- a) der sportliche Leiter
 - b) der Schatzmeister
 - c) der technische Leiter
 - d) der Schwimmwart
 - e) der Jugendwart
 - f) der Breitensportwart
 - g) die Beisitzer
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (4) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt
- a) der Vorsitzende
 - b) der sportliche Leiter
 - c) der Schatzmeister
 - d) die Beisitzer
 - e) der Jugendwart (siehe §13 Vereinsjugend)
- (5) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt

- a) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) der technische Leiter
 - c) der Schwimmwart
 - d) der Breitensportwart
- (6) Die Wahl geschieht nach Vorschlag. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis nicht eindeutig oder wird mit Mehrheit der Mitglieder geheime Wahl verlangt, ist diese durchzuführen.
- (7) Die Wahl ist annahmebedürftig.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamts eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Aufgaben können näher in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (12) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Geschäftsordnungen unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes beschließen.
- (13) Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe, Abteilungen und Ausschüsse teilnehmen.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er wird von der Jugendversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl für zwei Jahre in den erweiterten Vorstand gewählt

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden in geraden und der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Ältestenrat, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieser wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der berechtigt ist, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Vorstandsamt im Verein ausüben
- (3) Der Ältestenrat kann von jedem ordentlichen Mitglied zur Streitschlichtung angerufen werden.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sonstige Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unzutreffend sind.
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern das Gegenteil nicht feststellen lässt.

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und den Mitgliedern sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen; ein Verstoß gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen führt zum Ausschluss aus dem Verein. Diese Pflichten bestehen auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine hierzu eingeladene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Vor der Durchführung sind das Finanzamt und die Stadt Krefeld anzuhören.
- (4) Bei Auflösung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit:

Der Satzungsänderung wurde vom geschäftsführenden Vorstand des SSF Aegir Uerdingen 07 e.V. am 05.05.2021 verabschiedet.

Das Amtsgericht Krefeld hat mit Schreiben vom 21.07.2021 die Satzungsänderung genehmigt.

Die vorliegende Satzung tritt am 1.08.2021 in Kraft.